

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik – Umweltschutz		Drucksachen-Nr. 99/2004
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.03.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Geplantes Naturschutzgebiet "Königsforst"
Beteiligung/Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach**

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr beschließt die nachfolgend unter Punkt 3 (kursiv) aufgeführte Stellungnahme zur beabsichtigten Ausweisung des genannten Gebietes als Naturschutzgebiet.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1

Mit Schreiben vom 21.01.2004 hat die Bezirksregierung Köln die beabsichtigte Unterschutzstellung des „Königsforst“ als Naturschutzgebiet (NSG) gemäß §§ 42a, 20 und 34 LG (Landschaftsgesetz NRW) mitgeteilt, damit das förmliche Beteiligungsverfahren nach § 42b LG eingeleitet und um eine Stellungnahme der Stadt bis zum 02.04.2004 gebeten.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Wälder des Königsforstes in den Städten Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath im Rheinisch- Bergischen Kreis. Es liegt nördlich der Bundesautobahn A3, östlich der Stadtgrenze der Stadt Köln und südlich der Bundesautobahn A4.

Das NSG liegt zu einem großen Teil auf Bergisch Gladbacher Stadtgebiet, dort aber nur südlich der BAB 4. Es liegt in den Staatswaldflächen der Forstbezirke Forsbach, Rath, Steinhaus und Broichen. Nicht in das Naturschutzgebiet einbezogen sind die Forstbetriebsgebäude einschließlich ihrer Wirtschaftsgebäude und Nebenflächen. Insgesamt hat das Schutzgebiet eine Größe von ca. 1.571 ha.

Über die Abgrenzung des geschützten Gebietes (grauflächig dargestellt) gibt die topografische Karte im Maßstab 1: 50.000 einen Überblick (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Die FFH-Gebietsmeldung mit Stand vom 16. März 2001 ist mittels einer Schraffur dargestellt.

Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH- Gebietsmeldung „**DE- 5008- 302 Königsforst**“ (Stand 16. März 2001), gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna- Habitat- Richtlinie - FFH-RL-), Abl. EG Nr. L 206 S. 7.

Die Meldung erfolgte zum Schutz der Lebensräume mit gemeinschaftlicher Bedeutung und zum Schutz prioritärer Arten. Auf die Vorlage und Erörterung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vom 23.08.2000 im Zusammenhang mit der Gebietsmeldung nach der FFH- Richtlinie wird Bezug genommen.

Das NSG wurde bereits 1997 als solches ausgewiesen (vgl. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landschaft am 22.11.1995). Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet Königsforst vom 9. September 1997 (Amtsblatt für den Regierungspräsidenten Köln Nr. 38 vom 22.9.1997, S. 283 ff wird für den Bereich, der von der neuen Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Die Abgrenzung des geschützten Gebietes hat sich geringfügig verschoben. Im Wesentlichen stimmen die Flächen überein.

2

Nach Prüfung der Verwaltung ist die Festsetzung „NSG“ nach § 20 LG NRW hier mit Blick auf Erhaltungsgrund und –ziele das geeignete und angemessene Mittel.

Die Fläche ist im GEP (Stand 21. Mai 2001) als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt. Im FNP (aktueller Stand) ist sie als „Fläche für die Forstwirtschaft“, sowie als „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

Aus Sicht aller beteiligten Fachbereiche bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigte Ausweisung als NSG. In der Grünrahmenplanung ist die betroffene städtische Fläche als Bestandteil eines großräumigen Kernbereiches innerhalb des Biotopverbundes des Stadtgebietes dargestellt. Die Sicherung des ökologisch wertvollen Gebietes ist zu begrüßen.

Aus Sicht der Stadtentwicklung darf durch die Unterschutzstellung ein späterer Ausbau der Autobahn A 4 nicht verhindert werden. Eine entsprechende Darstellung (Schutzstreifen) oder Festsetzungen sind daher zu treffen.

Aus Sicht der Stadtplanung sowie von Stadtgrün bestehen keine Bedenken, die Flächen südlich der Autobahn A4 unter Schutz zu stellen.

Die Abfallwirtschaft weist daraufhin, dass auf die Belange der im NSG vorhandenen Häuser u.U. Rücksicht zu nehmen ist.

3

Die Verwaltung beabsichtigt daher, unter Beifügung dieses Vorlagetextes folgende Stellungnahme an die Bezirksregierung zu übermitteln:

Nach Prüfung bestehen gegen die geplante Ausweisung als Naturschutzgebiet (§§ 48 c Abs. 1, 20, 34 Abs. 1 LG NRW) keine Bedenken, sofern folgende Ergänzungen Berücksichtigung finden:

Um einen späteren Ausbau der Autobahn A4 zu ermöglichen, ist eine entsprechende Festsetzung zu treffen.

Auf die Belange der im NSG vorhandenen Häuser ist Rücksicht zu nehmen.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	keine
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung: - Eigenanteil: - objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	